

Regimes der Segregation

Kolonialismus, Recht und Globalisierung

Wenn in Deutschland von der Rechtsgeschichte des Kolonialismus die Rede ist, werden immer noch die Stereotypen des 19. Jahrhunderts mobilisiert. Die juristische Ordnung in den deutschen Kolonien gilt als »exotische Verfassung«, und es ist die »Fremdartigkeit« alles Fernen und Kolonialen, die eine Beschäftigung mit dem Thema überhaupt interessant erscheinen lässt.¹ Die Geschichte des deutschen Kolonialrechts habe sich vor »einem ungemein farbigen Hintergrund« abgespielt.² Nach wie vor lockt »Afrika, der geheimnisvolle ›Schwarze Kontinent‹«, es locken die »sagenhaften Vorkommen von Gold, Diamanten« und was der kolonialen Begehren mehr ist.³ Der Topos der Exotik verschleiert jedoch, dass die Frage nach dem Zusammenhang von Recht und Kolonialismus tatsächlich zu den aufschlussreichsten und fruchtbarsten, wenn auch bislang nur in Ansätzen behandelten Themen der modernen Geschichte gehört. Aufschlussreich nicht zuletzt deshalb, weil die aktuelle Globalisierung ohne ihre Vorgeschichte, die Geschichte des Kolonialismus, nicht zu denken ist. Untersuchungen zur rechtlichen Strukturierung der Welt im kolonialen Zeitalter leisten daher auch einen Beitrag zur Genealogie einer globalisierenden Gegenwart.

Eine solche Perspektive kann dazu beitragen, die nach wie vor übliche Verengung auf eine nationale Analyse des Rechts zu überwinden und die Entwicklung juristischer Vorstellungen, Institutionen und Kodifizierungen in den globalen Zusammenhang zu stellen, in dem sie entstanden. Der Zusammenhang von Recht und Kolonialismus lässt sich anhand einer Vielzahl von Fragen und Einzelproblemen, in unterschiedlichen Epochen und geographischen Regionen untersuchen, mit häufig spannenden Ergebnissen im Detail. Dennoch sind es vor allem zwei grundsätzliche Problematiken, die dieses weitgespannte Feld untergliedern und einer allgemeinen Betrachtung zugänglich machen. Zum einen geht es um die Frage, welche Rolle rechtliche Bestimmungen und Konventionen beim Prozess der europäischen Expansion und bei der Verwaltung der Kolonien gespielt haben: Recht als Instrument und Waffe in der Hand der Kolonialherren. Hier geht es um die Modi der Okkupation und des Gebietserwerbs sowie um die Rolle

1 MARC GROHMANN, *Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs (1884–1914)*, Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 3. Ebenso NORBERT BERTHOLD WAGNER, *Die deutschen Schutzgebiete. Erwerb, Organisation und Verlust aus juristischer Sicht*, Baden-Baden: Nomos 2002, 205.

2 RÜDIGER VOIGT, *Kolonialisierung des Rechts? Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*, in: *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*, hg. von RÜDIGER VOIGT und PETER SACK, Baden-Baden: Nomos 2001, 29.

3 KLAUS RICHTER, *Deutsches Kolonialrecht in Ostafrika 1885–1891*, Frankfurt: Peter Lang 2001, 11.

des Völkerrechts in diesem Prozess; es geht um die Durchsetzung der Vorstellung von Eigentum und die Etablierung einer kolonialen Landordnung; um das Verhältnis von europäischem und ›eingeborenem‹ Gewohnheitsrecht und dergleichen mehr. Zum anderen aber, und diese Perspektive ist bislang noch viel zu selten eingenommen worden, geht es um die Effekte der kolonialen Konstellation auf die westlichen Rechtsordnungen selbst. Hier wird die Blickrichtung also umgekehrt: Nicht der Export europäischer Vorstellungen von Legalität und Legitimität steht im Mittelpunkt, sondern vielmehr die Frage, in welchem Maße die Ordnungen des Rechts – in Europa, aber auch außerhalb – immer auch ein Produkt der kolonialen Erfahrungen gewesen sind.

Zusammenbringen lassen sich diese beiden komplementären Ansätze durch die Aufmerksamkeit für das zentrale Paradigma der kolonialen Ordnung – die Verabsolutierung ethnischer Differenz. In der neueren Kolonialgeschichtsschreibung, insbesondere im Kontext der *postcolonial studies*, ist diese Dimension der kolonialen Vergangenheit zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses gerückt worden. Der koloniale Diskurs und gleichermaßen die konkrete Kolonialpolitik beruhten, wie etwa Ann Laura Stoler oder Partha Chatterjee ausführlich dargelegt haben, auf der Vorstellung einer fundamentalen Differenz zwischen den »Rassen«. Das heißt nicht, dass es keine Interaktion gegeben habe, keine Möglichkeit der Grenzüberschreitung und der Unterminierung von Identitäten. Jedoch wurde im zeitgenössischen Diskurs, und in vieler Hinsicht auch in der historischen Forschung, eine absolute ethnische Grenzziehung zumeist vorausgesetzt. Rechtliche Bestimmungen waren in der kolonialen Praxis das wichtigste Instrument, diese Dichotomie aufrecht zu erhalten. Das Konzept der Segregation betraf aber, wie wir sehen werden, nicht nur die Kolonien außerhalb Europas, sondern ließ auch die europäischen Gesellschaften nicht gänzlich unaffiziert. Die Kolonien erscheinen in dieser Hinsicht, das könnte eine mögliche Hypothese sein, als Laboratorien einer Moderne, zu deren Bestandteilen auch die ethnische Segregation, die Quotierung von Einwandererkontingenten oder das Konzept vom »Rassenkrieg« gehören sollten.

Kolonialismus, Recht, Globalisierung

In den letzten Jahren sind vor allem im angelsächsischen Raum eine Reihe von Studien zur kolonialen Rechtsgeschichte entstanden, die mit weitem Visier und breiter Fragestellung operieren.⁴ Rechtsgeschichte gehört ins Zentrum aktueller Weltgeschichtsschreibung, so lautet dementsprechend auch das Plädoyer von Lauren Benton in ihrer weitgespannten und anregenden Studie zu »Law and Colonial Cultures«. Globale Regimes des Rechts waren ein wichtiges Element der unterschiedlichen Weltordnungen der letzten Jahrhunderte. Diese Weltordnungen waren nicht lediglich das Ergebnis der militärischen Expansion oder der Ausbreitung kapitalistischer Strukturen, wie es in den meisten Ansätzen zur Weltgeschichte und des Weltsystems erscheint. Vielmehr stellten diese Regimes, die jeweils das Verhältnis der unterschiedlichen rechtlichen Autoritäten strukturierten, bereits eine globale institutionelle Ordnung zur Verfügung – und das schon zu Zeiten, als übernationale Autoritäten und ein formales internationales Recht noch nicht durchgesetzt waren.⁵

Der Bogen dieser institutionellen Weltgeschichte ist weit gespannt – Bentons Kapitel führen den Leser nach Bengalen und Westafrika, in die islamische Welt, nach Uruguay, Südafrika und Australien. Sie beschreibt den globalen Zusammenhang unterschiedlicher Rechtsordnungen – und zugleich die lokalen Unterschiede, die sich aus konkreten und sozialen Kontexten ergaben. Benton betont die relationale Entwicklung und Ausbildung von rechtlichen Regimes, die sich nicht auf die Ausbreitung westlicher Muster reduzieren lassen. Besonders deutlich wird dies etwa bei der Frage der Behandlung indigener Bevölkerungen im britischen Weltreich. In der Kapkolonie brachte die konflikthafte Auseinandersetzung zwischen Briten und Buren es mit sich, dass den indigenen Khoi aus strategischen Gründen das Recht zur Zeugenaussage und Prozessführung eingeräumt wurde. In Neu-Südwesten hingegen gab es keine solchen strategischen Spielräume für die »eingeborene« Bevölkerung, die im Zuge der Konflikte um Landrechte systematisch vom Status juristischer Subjekte ausgeschlossen wurde. Interaktionen und die unterschiedlichsten Formen der Aneignung waren bei der rechtlichen Ausgestaltung der kolonialen Welt von zentraler Bedeutung.⁶

4 Dazu gehört auch: MARTTI KOSKENNIEMI, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge 2001. Vergleiche dazu die Besprechung von ANTHONY CARTY in: *Rg* 2 (2003) 207–209.

5 LAUREN BENTON, *Law and Colonial Cultures. Legal Regimes in World History, 1400–1900*, Cambridge: Cambridge University Press 2002.

6 BENTON, *Law and Colonial Cultures* (Fn. 5) 167–209.

Diese Unterschiede waren jedoch nicht nur abhängig von lokalen Umständen und Kräfteverhältnissen, sondern zugleich ein Produkt der Aushandlungen zwischen der britischen Siedlerbevölkerung vor Ort und den Instanzen im Mutterland. Vor allem seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Gesetze für die Kolonien, die bis dahin in Großbritannien verfügt worden waren, zunehmend in den Kolonien selbst gemacht und dort auch erlassen. Peter Karsten hat in einer voluminösen Untersuchung diese Aushandlungsprozesse in den Blick genommen, die er in den verschiedenen britischen Siedlerkolonien – den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Neuseeland analysiert. Er kommt dabei zu dem vergleichenden Ergebnis, dass die Juristen in Kanada, Australien und Neuseeland sich weniger weit von den Normen des britischen Rechts entfernen als ihre amerikanischen Kollegen.

In verschiedener Hinsicht ist Karstens Arbeit, der trotz ihres Umfangs etwas Unabgeschlossen-Provisorisches anhaftet, weniger komplex als Bentons Studie. Die Rechtssysteme in den einzelnen Ländern erscheinen mehr oder weniger monolithisch. Auch die grundsätzliche Unterscheidung zwischen ›hohem‹ Recht und den ›Niederungen‹ des Brauchtums erscheint angesichts der Pluralität gelebten Rechts etwas reduktionistisch. Schließlich schildert Karsten den Austausch zwischen Metropole und Siedlerdiaspora als Einbahnstraße, die keinerlei Rückwirkungen kennt. Aneignungen, Appropriationen, Hybridität – allesamt Schlüsselbegriffe der neueren Arbeiten zur europäischen Expansion und den Formen des Kulturkontakts – kommen nicht vor. Dennoch ist Karstens Befund, dass die Entprivilegierung der indigenen Bevölkerungen vor allem auf Aktivitäten der Siedler vor Ort zurückzuführen sei, aufschlussreich. Es war eine Ironie der Geschichte, dass die unterprivilegierten Auswanderer aus England in Übersee umgehend damit begannen, wiederum andere zu diskriminieren. Die Siedler seien für die Enteignung und Entrechtung indigener Bevölkerungen verantwortlich gewesen, während die Krone die Rechte der Einheimischen respektiert habe.⁷

Die zentrale Frage aller Analysen kolonialer Rechtsverhältnisse, die Frage nach der juristischen Festschreibung sozialer und ethnischer Ungleichheit, steht auch im Mittelpunkt der großen Untersuchung von Martin Channock über die Rechtskultur in Südafrika im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Channock wendet sich gegen die in der Literatur übliche Herleitung des *common*

7 PETER KARSTEN, *Between Law and Custom. ›High‹ and ›Low‹ Legal Cultures in the Lands of the British Diaspora – The United States, Canada, Australia, and New Zealand, 1600–1900*, Cambridge: Cambridge University Press 2002.

law in Südafrika aus dem Römischen Recht. Dieser immanenten Perspektive, die eine vom konkreten Kontext weithin abgelöste Kontinuität des juristischen Diskurses suggeriert, setzt er eine konsequente Historisierung entgegen. Die koloniale Situation in Südafrika ist daher Ausgangspunkt seiner Analyse der Herausbildung zweier voneinander geschiedener Rechtssysteme, des *common law* und des Gewohnheitsrechts für Schwarze, die jedoch durch vielfältige Interaktionen miteinander in Beziehung standen. Der Begriff der »Rechtskultur« (im Gegensatz zu einem monolithischen »Rechtssystem«) ermöglicht es ihm, die Entwicklung gesetzlicher Vorschriften in den breiteren Zusammenhang der sozialen Aushandlung rechtlicher Normen einzubetten. Die Juristen sind dann nur ein kleiner Teil eines breiten öffentlichen Diskurses über Recht, nur noch eine von »multiple discursive sites«, welche die Rechtskultur ausmachen.⁸

Die Stärke von Channocks umfangreichem, wenn auch bisweilen etwas detailverliebtem Buch besteht in der konsequenten Verortung Südafrikas im Kontext rechtlicher Globalisierung: Es geht um Recht im Rassenstaat. In dieser Hinsicht war Südafrika keineswegs ein besonderer Fall, sondern integraler Bestandteil des britischen Weltreiches als eines weltweiten Systems rassistischer Herrschaft. Vor dem Hintergrund dieses globalen Kontextes schildert Channock dann die konkreten Umstände, in denen sich das südafrikanische Recht entwickelte. Zugleich schreibt er eine Sozialgeschichte der Rechtskultur, die nicht nur Straf-, Arbeits- und Eigentumsrecht, sondern auch die Verwaltungspraxis, die Richter und Anwälte, die Polizei und Gefängnisse mit einbezieht. Fluchtpunkt der Analyse ist jeweils die Herausbildung eines ethnisch separierten Rechtswesens, das spätestens 1927 mit dem Native Administration Act und der Institutionalisierung segregierter Gerichte manifest wurde. Die Einsicht, dass es sich hierbei nicht um Spezifika einer Gesellschaft handelt, die auf lange Jahre mit einer Politik der Apartheid assoziiert wurde, bleibt bei Channock immer präsent. »Empire, segregation and, at the close of this period, Nazism, were fundamental parts of the world within which South Africa's race-based law developed.«⁹

8 MARTIN CHANNOCK, *The Making of South African Legal Culture 1902–1936. Fear, Favour and Prejudice*, Cambridge: Cambridge University Press 2001, 25.

9 CHANNOCK, *Making* (Fn. 8) 31.

Rechtsgeschichte in der deutschen Provinz

Der Verweis auf den Nationalsozialismus suggeriert bereits, wie zentral diese Perspektiven auch für die deutsche Historiographie sein könnten. Es ließe sich etwa an die Thesen von Hannah Arendt anknüpfen, die schon früh den Versuch unternommen hat, die Epoche des Kolonialismus und des Nationalsozialismus kausal miteinander zu verknüpfen. In den Apartheidsbestimmungen kolonialer Rechtsordnungen, auf die Spitze getrieben in den Konzentrationslagern und in der Vernichtungsstrategie im Hererokrieg 1904, sieht sie die genozidale Praxis des Nationalsozialismus bereits vorweggenommen.¹⁰

Zwar ist diese These einer Kontinuität zwischen Kolonialpolitik und Holocaust durchaus umstritten. Von der gesamten Problematik und Arendts bohrenden Fragen fehlt jedoch in der neueren rechtshistorischen Literatur in Deutschland, diesen Exkurs können wir uns nicht ganz ersparen, jede Spur. Die meisten Arbeiten sind von einem generalisierenden Interesse gänzlich unbeleckt. Kontext, Vergleich oder historische Einbettung spielen in ihnen keine Rolle; statt dessen erleben wir ein Festival rechtspositivistischer Immanenz. Dabei wird häufig nicht klar, warum das deutsche Kolonialrecht überhaupt der Bearbeitung wert erscheint. Apodiktisch wird verkündet: Die Erforschung des Kolonialrechts »tut ... Not, denn es handelt sich um eine wichtige Epoche der jüngeren deutschen Geschichte«; oder seine Untersuchung »erscheint ... angezeigt« – diese Floskeln trösten über die Abwesenheit einer Fragestellung hinweg.¹¹

So etwa bei Hansjörg Michael Huber, der eine Arbeit zur Entwicklung der Selbstverwaltung deutscher Siedler in Deutsch-Südwestafrika vorgelegt hat. Zu Beginn der Kolonialzeit erstreckte sich in Deutsch-Südwestafrika die Regelungskompetenz der staatlichen Verwaltung auch auf kommunale Fragen. Deutsche Auswanderer, die sich in der Kolonie niederließen, gingen zunächst ihrer politischen Mitbestimmungsrechte verlustig. Die Bestrebungen weißer Siedler zielten daher auf die Durchsetzung ihrer politischen Beteiligung im Rahmen der kolonialen Selbstverwaltung. Huber schildert ausführlich den Prozess, der im Jahre 1909 zum Erlass einer Selbstverwaltungsordnung führte. Er interessiert sich für die kolonialen Spezifika und Schwierigkeiten der Selbstverwaltung, für die lokalen Wahlen und die Finanzierung der

10 HANNAH ARENDT, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1986, vor allem 307 ff.

11 RICHTER, *Deutsches Kolonialrecht* (Fn. 3) 5; HANS-JÖRG FISCHER, *Die deutschen Kolonien. Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg*, Berlin: Duncker & Humblot 2001, 16.

Gemeinden und ihrer Institutionen. Die Frage einer möglichen Partizipation der einheimischen Bevölkerung wird jedoch mit einem Satz erledigt und ist »nicht Gegenstand der Arbeit«; so weit reicht die Faszination der Exotik dann offenbar doch nicht. Besondere Aufmerksamkeit gilt hingegen den Aktivitäten des Juristen und liberalen Politikers Friedrich Wilhelm Külz, der einer der wichtigsten Akteure der Selbstverwaltungsbestrebungen war.¹²

Die kaiserliche Verwaltung gab dem langjährigen Drängen der deutschen Siedler schließlich nach und nahm sogar eine mögliche Verselbständigung in Kauf, um auf diese Weise die regelmäßig anfallenden Unterhaltskosten der Kolonie zu senken. Zudem erschien die Einräumung kolonialer Selbstverwaltungsrechte auch deshalb notwendig, um die Siedler im Land zu halten und Rückwanderungen ins Reichsgebiet zu verhindern. Was in der auch stilistisch unbefriedigenden Darstellung Hubers jedoch völlig unklar bleibt, ist die Frage, in welchem Zusammenhang die Verhandlungen der Interessengruppen und die diversen juristischen Auslegungskontroversen von Belang sein könnten. Der Kontext, in dem diese Debatten standen, kommt kaum vor. Dabei war kommunale Selbstverwaltung ja ein klassisches liberales Programm, und die Auseinandersetzungen in der Kolonie standen daher immer auch in einem Zusammenhang mit der Entwicklung des Liberalismus im Kaiserreich. Eine Frage könnte folglich sein, ob die Politik der Siedler (und ihrer Vertreter in Deutschland) auch einen Versuch darstellte, in den Kolonien gesellschaftliche Freiräume zu erobern, die in der autoritär strukturierten Gesellschaft des Kaiserreichs nicht zu haben waren. Ähnliche Zusammenhänge sind beispielsweise für die Aktivitäten von Frauen in den Kolonien behauptet worden. Damit wären die Forderungen nach Selbstverwaltung nicht nur als Bestreben zu interpretieren, bei der Auswanderung verlorene Rechte zurückzuerobert, sondern gleichermaßen als ein Schritt zur Veränderung der deutschen Gesellschaft, und zwar über den Umweg der Kolonialpolitik.

Noch weniger ergiebig ist das schmale Bändchen von Klaus Richter über Deutsches Kolonialrecht in Ostafrika, in dem sich kaum Neues findet. Richter geht es in seiner Untersuchung um die völker- und staatsrechtlichen Fragen der Kolonialrechtsentwicklung. Die Einheimischen und Kolonisierten spielen dabei aber keine Rolle; der Text operiert fröhlich mit Essentialismen und Stereotypen. Die Rede ist von unterschiedlichen »Kulturkreisen«, in denen

12 HANSJÖRG MICHAEL HUBER, *Koloniale Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Entstehung, Kodifizierung und Umsetzung*, Frankfurt: Peter Lang 2000.

»Häuptlinge mit ihren Stämmen« dem »deutschen Recht in der Tat hilflos gegenüber« standen. Von möglichen Formen der »agency«, von den »weapons of the weak« (James Scott) und potentiellen Handlungsspielräumen findet sich keine Spur. Stattdessen erleben wir einen Kampf der Kulturen, der immer wieder zu »böse[n] Überraschungen« für die deutschen Kolonialherren führte.¹³

Das eigentliche Thema Richters ist die Frage nach der »Rechtmäßigkeit des Gebietserwerbs in Ostafrika«. Diese Frage wird nun – und das überrascht doch etwas angesichts der gewaltsamen Geschichte der Okkupation und dann auch der Dekolonisation, angesichts der langfristigen strukturellen und moralischen Nachwirkungen der kolonialen Epoche, auch angesichts der aktuellen Sammelklagen, die Wiedergutmachung vor amerikanischen Gerichten einfordern – diese Frage jedenfalls wird ganz rechtspositivistisch abgehandelt. Der Maßstab für die Frage nach der Rechtmäßigkeit ist für ihn das deutsche Kolonialstaatsrecht. Bewertungsgrundlage ist mithin die eigene Rechtsetzung der Kolonialherren, die überdies erst *ex post*, also in den Jahren nach dem Erwerb der Kolonie, ausformuliert wurde. Daher diskutiert Richter etwa ausführlich die Frage, ob Privatpersonen oder eingetragene Gesellschaften Territorien annektieren dürfen oder nicht – stets immanent betrachtet und gemessen an den eigenen Prinzipien. Die Dimensionen der Macht und der Geschichte bleiben völlig ausgeblendet.

Das ist nicht anders in der sehr viel profunderen, auch juristisch interessanteren Arbeit von Norbert Berthold Wagner über die »Deutschen Schutzgebiete« und lässt sich lohnender an seinem Beispiel diskutieren. Auch Wagner bleibt in seiner Betrachtung gänzlich immanent: »Das Recht des Territorialerwerbs ist für einen souveränen Staat schlechthin selbstverständlich.« Bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit kolonialer Expansion muss mithin nicht lange diskutiert werden. Wagner zählt auch die Gründe für den legitimen Gebietserwerb auf: Okkupation, Annexion, Zession, Ersitzung, Adjudikation und Anschwemmung. Nun würde auch Wagner die jahrhundertelange Epoche der großen Kolonialreiche schwerlich auf das Kriterium der »Anschwemmung« zurückführen. Aber es bleibt doch zu viel ausgeblendet, wenn »Erwerb, Organisation und Verlust« der deutschen Kolonien lediglich »aus juristischer Sicht«, und das heißt: gänzlich positivistisch, gedeutet werden.¹⁴

13 RICHTER, Deutsches Kolonialrecht (Fn. 3) 25, 99.

14 WAGNER, Die deutschen Schutzgebiete (Fn. 1) 35; Untertitel.

Was genau bleibt ausgeblendet? Wagner selbst lässt an einer Stelle den Gouverneur der Kolonie Deutsch-Südwestafrika, Theodor Leutwein, zu Worte kommen: »Man braucht nun aber nicht zu glauben,« führt Leutwein aus, »dass die Häuptlinge etwa wie ein deutscher Student hinter seinem corpus juris hinter ihren Schutzverträgen gesessen haben. ... Auf die einzelnen Bestimmungen der Verträge kam es daher nicht an, es genügte die Tatsache ihres Abschlusses. Die Art der Ausführung hing dann lediglich von der Macht ab, die hinter dem deutschen Vertragsschließenden stand.« Da waren die afrikanischen Häuptlinge schon weiter als ihre Kommentatoren ein Jahrhundert später. Wagner fährt charakteristischerweise fort, indem er – »von dieser tatsächlichen Handhabung abgesehen« – wieder zu rechtsinternen Fragen zurückkehrt.¹⁵ Aber warum davon absehen? Wird da nicht von beinahe allem abstrahiert, was diese Konstellation erklärt – und auch analytisch interessant machen könnte? Stattdessen werden unzählige Juristen zitiert, die »davon ausgingen«, die »annahmen«, die »voraussetzten« – ein internes Verweisspiel, ein Derridasches Labyrinth ohne äußeren Referenten. Und sollte es doch einmal einen Bruch traditioneller Rechtsverhältnisse gegeben haben und ein territorialer Erwerb rechtswidrig erscheinen – dann war er »dadurch heilbar, dass die Häuptlinge den Vorgang sanktionierten, etwa durch Stillschweigen«.¹⁶ Sollte aber nicht wenigstens das vorgehaltene Gewehr Erwähnung finden, das dieses »Stillschweigen« strukturierte?

Dass die deutsche rechtshistorische Literatur den Kolonisierten keinerlei Interesse entgegenbringt, deren Handlungsspielräume sich im »Stillschweigen« bereits zu erschöpfen scheinen, ist für sich genommen schon ein interessanter Befund. Im Grunde wird hier die Perspektive der Kolonialherren perpetuiert. Dies könnte als *déformation professionnelle* erscheinen, zeigten die Beispiele aus der angloamerikanischen Rechtsgeschichte nicht, dass auch unter Rechtshistorikern komplexere Ansätze möglich sind. Offenbar hat man es auch mit nationalen Spezifika zu tun – und dazu gehört die Tatsache, dass in Deutschland die koloniale Vergangenheit in der kollektiven Erinnerung kaum eine Rolle spielt. Das deutsche Kolonialreich währte nur kurz; von seinen Nachwirkungen scheint die deutsche Gesellschaft, jedenfalls auf den ersten Blick, kaum geprägt. Daher werden in den rechtshistorischen Texten koloniale Gewalt, Rechtsbruch und Willkürherrschaft leichtfertig mit einem

15 WAGNER, Die deutschen Schutzgebiete (Fn. 1) 103.

16 WAGNER, Die deutschen Schutzgebiete (Fn. 1) 111.

»das war damals so üblich« abgetan – und hinfort gemäß den Kategorien der Kolonialherren untersucht.

Dieser Blick aus dem elfenbeinernen Turm (bzw. aus dem kolonialen Herrenklub) unterscheidet sich deutlich von den politisch und emotional hoch aufgeladenen Versuchen in den ehemaligen britischen Siedlerkolonien, das koloniale Vermächtnis des Umgangs mit den einheimischen Bevölkerungen aufzuarbeiten. In Australien, Neuseeland oder Kanada ist die Problematik der Wiedergutmachung kolonialen Unrechts zum beherrschenden Thema geworden. Dort werden die Verdrängung, Ausschließung und auch Vernichtung der indigenen Bevölkerung im 19. Jahrhundert nicht als Kavaliersdelikte behandelt, sondern als zentrale Bestandteile einer Gegenwart, die ihre egalitär-demokratischen Versprechen nach wie vor nicht eingelöst hat. Historische Untersuchungen besitzen daher höchste Aktualität. Über die moralische und symbolische Ebene hinaus sind Historiker wichtige Akteure in den gerichtlichen Prozessen, in denen über Rechtmäßigkeit und die Möglichkeit der Wiedergutmachung kolonialer Ausgrenzungen verhandelt wird. In der berühmten Entscheidung im Fall Eddie Mabo vs. Queensland von 1992 wurde indigenen Bevölkerungsgruppen eine australische Inselgruppe zurückerstattet, die ihren Vorfahren einst genommen worden war. Der *Native Title Act* von 1993 und die heftigen Auseinandersetzungen seither zeugen von der Brisanz, die den Fragen von Eigentumsrechten, der Legitimität der Besetzung sowie der juristischen Aufarbeitung der Geschichte in den ehemaligen *settler colonies* zukommt.¹⁷

Diese Ver-Gegenwärtigung kolonialen Unrechts führt bisweilen dazu, dass eine Historisierung der Vergangenheit ausbleibt und die Frage nach historischer Erklärung mit den Anforderungen gegenwärtiger *political correctness* verschmilzt. Die neuseeländische Historikerin Ann Parsonson etwa spricht von sich selbst als »Pakeha-Frau« und benutzt damit für die Bestimmung ihrer Identität einen Begriff aus der Maori-Sprache für nicht-Maori-Frauen mit europäischen Vorfahren.¹⁸ Diese keineswegs unproblematische Anverwandlung einer indigenen Perspektive zeugt von dem Verlangen nach Wiedergutmachung und der Hoffnung auf Reversion der kolonialen Begegnung. Von dieser Form postkolonialer Mimikry sind deutsche Rechtshistoriker jedenfalls weit entfernt. In ihren Texten finden sich, im Gegenteil, immer wieder mehr oder weniger unverhohlene Spuren kolonialer Nostalgie, wie man sie in

¹⁷ Vgl. dazu den Sammelband: Law, History, Colonialism, hg. von DIANE KIRKBY und CATHARINE COLEBORNE, Manchester: Manchester University Press 2001.

¹⁸ ANN PARSONSON, in: Law, History, Colonialism (Fn. 17) 281.

anderen Ländern schwerlich antrifft. Nicht Reversion, sondern Revision erscheint als das beherrschende Begehren. Das kann sich in einer Betonung der modernisierenden Effekte kolonialer Herrschaft äußern, etwa wenn die »ungewöhnlich dichte Vernetzung« im heutigen Namibia auf die Selbstverwaltungsorgane der weißen Siedler zurückgeführt wird.¹⁹ Häufiger ist hingegen die Trauer um den Verlust der Kolonialgebiete im Ersten Weltkrieg. So findet es Hans-Jörg Fischer nur »schwer nachvollziehbar«, dass die Mandatsmächte das deutsche Recht nach 1919 durch ihr eigenes ersetzen – obwohl doch »die Wahl des objektiv ›besten‹, für die einheimische Bevölkerung passendsten Rechtssystems« bedeutet hätte, auch »Teile des deutschen Rechts beizubehalten«. Es steht beinahe zu vermuten, dass diese ›Objektivität‹ ebenso am Maßstab des deutschen Kolonialrechts gemessen wird wie oben die Frage rechtmäßiger Annexion. Jedenfalls: Die Errungenschaften der deutschen Kolonialzeit wurden nach 1919 kurzerhand abgeschafft – ganz »ohne Rücksicht auf die einheimischen Bevölkerungen«, welche, so sollen wir es offenbar verstehen, die deutschen Eingriffe bestimmt hatte. Auch wenn von der »Aufpfropfung einer völlig fremden Rechtsordnung« die Rede ist, ist keineswegs die Einführung des deutschen Rechts gemeint, sondern lediglich das der Mandatarmächte. Ganz ähnlich wurde das von den Kolonialrevisionisten der 1920er Jahre auch formuliert. »Insgesamt«, so lautet das Resümee, »verlief der wohl unvermeidliche Schritt in die ›Zivilisation‹ europäischer Prägung unter deutscher Herrschaft wohl glimpflicher als unter der Herrschaft anderer Kolonialmächte«.²⁰

*Kontrolle, Überwachung und Segregation
in den deutschen Kolonien*

Die Präsenz der kolonialen Erfahrung im kulturellen Gedächtnis der Commonwealth-Nationen bezieht sich in erster Linie auf die Folgen einer langen Geschichte des Rassismus und einer Politik der Apartheid. Man kann aus der kolonialen Leerstelle in der kollektiven Erinnerung in Deutschland jedoch nicht darauf schließen, dass in der deutschen Kolonialgeschichte das Problem der ethnischen Segregation keine Rolle gespielt hätte. Tatsächlich war, wie einige neuere Studien zur Sozialgeschichte der Kolonien aus-

19 HUBER, Koloniale Selbstverwaltung (Fn. 12) 250.

20 FISCHER, Die deutschen Kolonien (Fn. 11) 272–76.

föhrlich demonstrieren, die Frage der Separierung und Trennung auch in den deutschen »Schutzgebieten« von zentraler Bedeutung. Das deutsche Kolonialreich erweist sich daher als keineswegs partikular oder besonders, wie es in zahlreichen Untersuchungen immer noch suggeriert wird, sondern als integraler Bestandteil der europäischen Kolonialgeschichte.

Tatsächlich stand auch die deutsche Kolonialpolitik im Zeichen der Segregation. Jürgen Zimmerer hat sogar den Begriff des »totalen Überwachungsstaates« ins Spiel gebracht, um das Projekt deutscher Kolonialherrschaft in Deutsch-Südwestafrika zu bezeichnen. Die Utopie der vollständigen Kontrolle zielte auf die restlose Erfassung, Ordnung, Bezeichnung und Identifizierung der »eingeborenen« Subjekte. Jeder Afrikaner sollte eine nummerierte Dienstmarke erhalten, die »an seiner Kleidung bzw. an seinem Lendenschurz befestigt« wurde. Auch die Einführung der Passpflicht nach dem Hererokrieg von 1904 sollte dazu beitragen, jede Bewegung Einzelner außerhalb des »Stammesgebietes« zu kontrollieren – und möglichst zu unterbinden. Die drei Eingeborenenverordnungen, die bis zum Ausbruch des Weltkrieges erlassen wurden, zielten auf die rigide Trennung und die Etablierung einer »rassischen Privilegiengesellschaft«.²¹

In der Praxis ließ sich der Überwachungsstaat allerdings nicht so verwirklichen, wie am grünen Tisch geplant. Die Nachlässigkeit der Beamten, der Mangel an Kooperationswillen seitens der deutschen Siedler, aber auch der »Eigensinn« (Alf Lüdtke) der Afrikaner gehörten zu den Schwierigkeiten, die einer Umsetzung der Herrschaftsutopie im Wege standen. So war die immer wieder auftretende Unmöglichkeit einer zweifelsfreien Identifikation der kolonialen Subjekte ein Grund zur Sorge. Die deutsche Verwaltung reagierte mit einer Politik der Feststellungen, der Fixierung und Immobilisierung. Gouverneur Seitz etwa ersuchte seine Beamten, »mit allen Mitteln darauf zu halten, dass der Eingeborene seinen einmal angenommenen Namen behält.« An den Fluktuationen und Unwägbarkeiten der kolonialen Realität scheiterten die Versuche, einen kolonialen »Musterstaat« zu schaffen – auch wenn kein Zweifel besteht, dass die Eingriffe die Lebensbedingungen der indigenen Bevölkerung radikal veränderten.²²

Die deutsche Kolonialherrschaft war daher in vielen Fällen prekär und bedroht; vor allem in abgelegenen Gebieten wurde sie häufig zur indirekten Herrschaft durch lokale Potentaten. Auch die

21 JÜRGEN ZIMMERER, Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia, Münster, 2001; JÜRGEN ZIMMERER, Der totale Überwachungsstaat? Recht und Verwaltung in Deutsch-Südwestafrika, in: Kolonialisierung des Rechts (Fn. 2) 271–92.

22 Vgl. dazu ZIMMERER, Deutsche Herrschaft über Afrikaner

(Fn. 21) 127–48. Vgl. zur Rechtsentwicklung in Deutsch-Südafrika auch UDO KAULICH, Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884–1914). Eine Gesamtdarstellung, 2. Aufl. Frankfurt: Peter Lang 2003, vor allem 118–134.

Trennung in separate rechtliche Sphären – das deutsche Recht und das sogenannte »Eingeborenenrecht« – war keineswegs absolut. Formal herrschte ein duales Rechtssystem, aber die Betroffenen lebten in *einer* Welt (und nicht in zweien), in der sie von Fall zu Fall auf unterschiedliche Instanzen zurückgreifen konnten. Je mehr man sich von den Planspielen der Kolonialbürokratie entfernt, desto mehr erscheint Recht im kolonialen Kontext als eine (durchaus veränderliche) Ressource, die »agency« der kolonialen Subjekte immer wieder zuließ.²³

Trotzdem lohnt es sich, noch einen Moment bei den bisweilen totalitären Projekten der kolonialen Administrationen zu verweilen. Schließlich galten die Kolonien, ähnlich wie auch das Reichsland Elsass-Lothringen oder die Institutionen des Marineministeriums, die jeweils direkt dem Reich unterstellt waren, als privilegierte Versuchsfelder gesellschaftlicher Reform. In vielerlei Hinsicht stellten die Kolonien für die europäische Kolonialbürokratie ein Experimentierfeld dar, das zur Erprobung groß angelegter Eingriffe und gesellschaftlicher Reformen diente. Die Kolonien waren vielfach nicht nur die Empfänger der Errungenschaften abendländischer Zivilisation, wie eine ältere Lesart suggerierte, sondern geradezu die Laboratorien der europäischen Moderne. Daher kommt den Projekten von Herrschaft und Kontrolle eine Bedeutung zu, auch wenn sie in der kolonialen Praxis nicht immer buchstabengetreu realisiert wurden. In dieser Hinsicht war Deutschlands chinesische Kolonie in Kiautschou tatsächlich eine »Musterkolonie«, in der eine militärische Gesellschaftsutopie in die Praxis umgesetzt werden sollte, um dadurch auch Anstöße für eine Reformpolitik im deutschen Kaiserreich zu geben.

Klaus Mühlhahn hat beschrieben, wie die deutsche Kolonialherrschaft in Nordchina radikal neue Prinzipien und Technologien der Herrschaft und der sozialen Organisation entwickelte. Mit Hannah Arendt lässt sich sagen, dass der Rassebegriff als Kategorie gesellschaftlicher Ordnung sowie die »totalitäre Bürokratie« in den Kolonien erstmals mit dem Ziel einer Intensivierung und Ausweitung staatlicher Macht und Herrschaft verbunden wurden. Kiautschou erscheint in dieser Hinsicht, im Anschluss an Michel Foucault, als ein Versuchsfeld einer disziplinargesellschaftlichen Moderne. In dieser Hinsicht war Kiautschou durchaus repräsentativ, da es ein Modell für die anderen Kolonien darstellen sollte.²⁴

23 Vgl. ANDREAS ECKERT, Verwaltung, Recht und koloniale Praxis in Kamerun 1884–1914, in: Kolonialisierung des Rechts (Fn. 2) 167–82.

24 Vgl. KLAUS MÜHLHAHN, Herrschaft und Widerstand in der »Musterkolonie« Kiautschou. Interaktionen zwischen China und Deutschland, 1897–1914, München: Oldenbourg 2000.

Die Verwaltungspraxis in Kiautschou ging von der Vorstellung einer *tabula rasa* aus – der Utopie aller Reformen und technokratischen Revolutionäre. Und das in einem ganz konkreten Sinn: Die Kolonialadministration ließ neun kleine Fischerdörfer in der Bucht abreißen, nachdem die Bewohner in andere Teile der Provinz transferiert worden waren. Auf dem freien Feld wurde dann auf der Grundlage eines Bebauungsplans die Stadt Tsingtau errichtet. Die entstehende architektonische und städteplanerische Struktur spiegelte die angestrebte soziale Ordnung wider: Die für die chinesische Bevölkerung vorgesehenen Zonen legten sich als Peripherien konzentrisch um das europäische Zentrum. Während die deutschen Behörden in den ländlichen Gebieten kaum eingriffen und die Verwaltung weitgehend chinesischen Institutionen überließen, wurde Tsingtau zum Modell für eine vollständig segregierte Gesellschaft.

Die von der Ordnung des Raumes vorgegebene rigide Trennung zwischen Deutschen und Chinesen wurde durch die Rechtsordnung gestützt und intensiviert. Für die Chinesen wurde ein besonderes »Eingeborenenrecht« erlassen, bei dem fundamentale Grundrechte (wie etwa der Grundsatz *nulla poena sine lege*), die für die Europäer in der Kolonie galten, außer Kraft gesetzt waren. In der Chinesenordnung wurden zahlreiche hygienische und sanitäre Maßnahmen genau festgelegt – etwa: Jeder über 10 Jahre alte Chinese hatte Anspruch auf Unterkunft, bei der »ein Luftraum von 8 cbm bei 2½ qm Grundfläche« vorgesehen war. Die Chinesenordnung war eine Ordnung des Raumes, sie beinhaltete ein minutiöses Zeitregime und ein Regime der Sichtbarkeit: »Zwischen 9 Uhr abends und Sonnenaufgang darf kein Chinese die Straße betreten, ohne eine brennende Laterne zu tragen oder sich vortragen zu lassen.«²⁵

Mühlhahn vermeidet es, sich ganz auf die Sicht der Kolonialherren zu konzentrieren, wie das in der Kolonialgeschichtsschreibung immer noch häufig der Fall ist. Stattdessen wird der Versuch gemacht, »gleichrangig aus der Lebenswelt der Anderen heraus« zu erzählen.²⁶ Das impliziert auch eine stetig wechselnde Perspektive, die es ermöglicht, den Effekt des kolonialen Kontaktes aus der Dynamik chinesischer Entwicklungen und Problemstellungen heraus zu begreifen. So galt Kiautschou nicht nur den Deutschen, sondern auch vielen chinesischen Modernisierern als Vorbild; das prominenteste Beispiel dafür ist Sun Yatsen. Koloniale Herrschaft

25 MÜHLHAHN, Herrschaft und Widerstand (Fn. 24) 230.

26 MÜHLHAHN, Herrschaft und Widerstand (Fn. 24) 12.

erscheint somit nicht lediglich als Oktroi und Verwestlichung, sondern zugleich als Instrument im Kontext innerchinesischer Auseinandersetzungen.²⁷

Die Politik der Segregation kulminierte in der kolonialen Praxis in der ›Mischehengesetzgebung‹, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts in den meisten deutschen Kolonien eingeführt wurde. Seit 1905 wurden zunächst für Deutsch-Südwestafrika, dann aber auch für Deutsch-Ostafrika und schließlich für Samoa auf dem Verordnungswege Bestimmungen erlassen, die eine eheliche Verbindung von Deutschen mit Einheimischen untersagten. Bei der Diskussion der ›Mischehenproblematik‹ stellte sich die Grundsatzfrage, ob rassische Kategorien Priorität über staatsrechtliche Kriterien erhalten sollten. Das patrilineare deutsche Staatsangehörigkeitsrecht sah vor, dass Frau und Kinder eines Deutschen Deutsche wurden. In den Kolonien wurde diese Hierarchie nun umgekehrt. Man war der Überzeugung, dass eine wachsende ›Mischlingsbevölkerung‹ ein Umsturzpotential darstelle und daher in den Kolonien eine rigide ethnische Separierung aufrecht zu erhalten sei. Der Hintergrund für diese Auseinandersetzungen waren die enger werdenden Beziehungen zwischen Biologie und Sozialwissenschaften und die Durchsetzung einer anwendungsorientierten Eugenik, die auf die Therapie der gesamten (und ›rassisch‹ verstandenen) Gesellschaft zielte.²⁸

Die Auseinandersetzungen in Deutschland prägten also die Entwicklungen in den Kolonien – aber auch umgekehrt: »Once the issue of racial difference was raised«, so resümiert daher auch die amerikanische Historikerin Lora Wildenthal, »it was not easily laid to rest.« Es wurde zunehmend schwerer, die Bedeutung der Rassentrennung in diesem Bereich anzuerkennen, ohne sie auch auf das Kaiserreich zu übertragen.²⁹ Wenn man sich an die Vermutung Frantz Fanons erinnert, dass der Faschismus im Wesentlichen als ein nach innen gekehrter europäischer Imperialismus zu verstehen sei – der nicht zufällig in Deutschland, das nach 1918 seiner Kolonien beraubt war, seine größte Wirkung entfaltete –, dann könnte die ›Mischehendebatte‹ der Ausgangspunkt einer Analyse sein, die weit über das kurzlebige deutsche Kolonialreich hinausweist.

27 Vgl. auch KLAUS MÜHLHAHN, Staatsgewalt und Disziplin. Die chinesische Auseinandersetzung mit dem Rechtssystem der deutschen Kolonien Kiautschou, in: Kolonialisierung des Rechts (Fn. 2) 125–56.

28 PASCAL GROSSE, Kolonialismus, Eugenik und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland 1850–1918, Frankfurt: Peter Lang 2000.

29 LORA WILDENTHAL, German Women for Empire, 1884–1945, Durham: Duke University Press 2001, 86.

Rückwirkungen und Verflechtungen

Auch die deutsche Gesellschaft wurde mithin im Zuge der kolonialen Erfahrung verändert. Für ein Verständnis des Zusammenhangs von Recht und Kolonialismus könnte dies eine vielversprechende Perspektive sein. Gemessen an dem Anspruch, die koloniale Epoche auch in rechtshistorischer Hinsicht als Teil einer Geschichte der Globalisierung zu interpretieren, ist das nur ein bescheidener erster Schritt. Aber er kann deutlich machen, dass die Rechtsgeschichte des Kolonialismus kein Feld für Exoten und Nostalgiker sein muss; vielmehr ist sie auch für ein Verständnis der deutschen Gesellschaft (also einen Gegenstand, dessen Relevanz hierzulande nicht erst erwiesen werden muss) von zentraler Bedeutung. Dass diese Rückwirkungen sich keineswegs nur auf den Rassismus und die Kontinuität zum Nationalsozialismus beziehen, sei an drei Beispielen abschließend kurz skizziert.

Eine enger auf die deutsche Geschichte vor dem Ersten Weltkrieg bezogene Debatte knüpft sich an die These, dass sich durch das Kolonialrecht das Machtgefüge im Kaiserreich zugunsten des Parlaments verschoben habe. Im Kolonialrecht hatte sich die monarchisch-bürokratische Regierung nach der zeitlich nicht befristeten »generellen Kaiserermächtigung« von 1886 zunächst eine einzigartig starke Stellung gesichert. Mit Hinweis auf die besonderen kolonialen Verhältnisse wurden (abweichend von den Regeln der Reichsverfassung) die Kompetenzfragen zwischen den Reichsorganen zugunsten des Kaisers entschieden. Die Reichsregierung hatte damit freie Hand, die Kolonien auf dem Verordnungsweg zu verwalten; dem Parlament blieb lediglich die Budgetkontrolle.

Die Frage ist nun, ob und in welchem Maße der Reichstag in der Lage war, die »Kaiserermächtigung« zu revidieren und so einen Machtzuwachs der Legislative zu bewerkstelligen. Im Anschluss an die Huber-Böckenförde-Kontroverse geht es, allgemeiner gesprochen, darum, ob es im Kaiserreich eine »stille Parlamentarisierung« gegeben hat, die sich auch – und möglicherweise maßgeblich – auf dem Feld des Kolonialrechts ereignet habe. Damit hätte sich durch die koloniale Expansion auch das Machtgleichgewicht innerhalb des Kaiserreichs verändert. Marc Grohmann, der dieser Frage kürzlich eine Untersuchung gewidmet hat, kommt allerdings zu einem negativen Ergebnis. Die Grenzen der Parlamentarisierungsthese zeigten sich etwa an den ohne Ergebnis gebliebenen Plänen

zur Errichtung eines zentralen deutschen Kolonialgerichtshofes. Auch in der Entwicklung des Kolonialrechts habe sich nichts Entscheidendes getan. »Bis 1914«, so Grohmann, erhielt der Reichstag »keinen maßgeblichen Einfluß auf Kolonialgesetzgebung und Kolonialpolitik«. ³⁰ Die Diskussion wird mit diesem Urteil jedoch noch nicht zu Ende sein. So könnte man die Unterstellung des kolonialen Militärwesens unter den Reichskanzler als deutliche Zunahme konstitutioneller Kontrolle interpretieren, weil so über das Budgetrecht auch Einfluss auf die Exekutive ausgeübt werden konnte. Auch die Einschränkung der kaiserlichen Schutzgewalt im Jahre 1912, als der künftige Erwerb und die Aufgabe von Kolonien an die Zustimmung des Parlaments gebunden wurden, könnte man – gegen Grohmann – ebenfalls als Machtgewinn des Parlaments lesen.

Die Frage nach den Rückwirkungen kann aber auch, zweitens, an entlegeneren Orten ansetzen – beispielsweise bei der Frage des Bodenrechts. Üblicherweise wird die Verbreitung europäischer Rechtsordnungen in den Kolonien mit dem Oktroï eines europäischen Eigentumsbegriffes – vor allem des Eigentums an Grund und Boden – gleichgesetzt. Aber zugleich konnten die Kolonien auch als Testgelände fungieren, auf dem eine Modifikation dieser Eigentumsvorstellungen in die Praxis umgesetzt wurde. So war die von Wilhelm Schrameier ausgearbeitete Bodenverordnung für Kiautschou in erster Linie sozialpolitisch motiviert. Sie sah eine Bauungspflicht und vor allem eine Wertzuwachssteuer im Falle des Verkaufes vor. Schrameier knüpfte damit an die Ziele der im Deutschen Reich umstrittenen Bodenreformbewegung von Adolph Damaschke an. Tatsächlich nutzte der Bund Deutscher Bodenreformer die Schrameiersche Landordnung für seine Agitation, und ab 1904 kam es in einer ganzen Reihe von deutschen Gemeinden zur kommunalen Besteuerung des Bodenwertzuwachses. Auch hier erweist sich die Kolonie als eine Art Labor: Sowohl der Interventionsstaat als auch soziale Reformbewegungen konnten in ihm jeweilige Vorstellungen von der idealen Gesellschaft ausprobieren. ³¹

Schließlich sei noch an eine unscheinbar anmutende, aber in ihren Konsequenzen lange nachwirkende Veränderung des Staatsangehörigkeitsrechts erinnert, die ebenfalls erst durch den kolonialen Kontext verständlich wird. Die Rede ist vom Deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913. ³² Anders als noch im Gesetz von

30 GROHMANN, Exotische Verfassung (Fn. 1) 278.

31 Bemerkungen zu diesem Thema finden sich bei FISCHER, Die deutschen Kolonien (Fn. 11) 258. Fischer stützt sich dabei auf die Arbeiten von WILHELM MATZAT, etwa: Die Tsingtauer Landordnung des Chinesenkommissars Wilhelm Schrameier, Bonn 1985. Matzat schildert darin auch das Nachleben der Tsingtauer Boden-

ordnung in China unter Sun Yat-sen und schließlich in Taiwan.

32 Vgl. dazu DIETER GOSEWINKEL, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001, 278–327.

1870 erlosch das Recht auf deutsche Staatsbürgerschaft fortan nicht mehr nach zehn Jahren der Abwesenheit vom Mutterland, sondern ließ sich sogar auf die Nachkommen übertragen. Diese Bestimmung war eine Reaktion auf die veränderten Bedingungen globaler Migration: Im 19. Jahrhundert hatte die Mehrheit der deutschen Auswanderer (etwa in die Vereinigten Staaten) das Reich endgültig verlassen und war dadurch dem ›Volkskörper‹ verloren gegangen. Der Erwerb von Kolonien seit 1884 war nicht zuletzt von diesem Mißstand motiviert: Den Auswanderungswilligen sollte die Möglichkeit geboten werden, ihr Glück in der Fremde zu suchen, ohne zugleich der deutschen Nation (und Volkswirtschaft) verloren zu gehen. Die Anzahl deutscher Siedler in den Kolonien blieb zwar weit hinter den Erwartungen zurück; angesichts der politischen Unterstützung für die kolonialen Siedlungsvorhaben musste jedoch gewährleistet sein, dass der patriotische Kolonist den langjährigen Aufenthalt in »Neu-Deutschland« nicht mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit bezahlte. Die Modifizierung der ›Haltbarkeit‹ der Staatsangehörigkeit war insofern eine direkte Folge der deutschen Kolonialgeschichte. Dabei handelte es sich nicht lediglich um juristische Kosmetik, die angesichts des baldigen Endes des deutschen Kolonialreiches bedeutungslos blieb, sondern um eine durchaus zentrale Dimension gesellschaftlichen Selbstverständnisses. Spätestens die hohe Zahl von ›Aussiedlern‹, die als Folge dieser Bestimmungen in den 1990er Jahren vor allem aus der Sowjetunion in die Bundesrepublik ›zurückkehrten‹, demonstriert die anhaltende gesellschaftliche Relevanz dieser gesetzlichen Regelung und, allgemeiner gesprochen, der Bedeutung des kolonialen Vermächtnisses in der deutschen Geschichte.

Sebastian Conrad